

ex lege Heinze hätte eintreten können, wenn ein erwachsener Normalmensch sich in seinem Sittlichkeitsgefühl verletzt gefühlt hätte, sondern schon dann, wenn jugendliche oder zimmerliche Personen sich verletzt gefühlt hätten.

Nachträgliches zur „lex Heinze“. — In der „Deutschen Juristenzeitung“ (Berlin, Otto Liebmann) Nr. 12 vom 15. Juni 1900 kommt der Reichstagsabgeordnete Amtsrichter Dr. Müller (Fürth-Nürnberg) auf die vom Reichstage in sehr eingeschränkter Fassung angenommene „lex Heinze“ zurück, die bei Erscheinen des Artikels noch nicht, wie inzwischen geschehen, zum Gesetz erhoben war. Er schreibt:

Nach heißen Kämpfen wurde die sogenannte „lex Heinze“ in Form eines auf einem Kompromisse beruhenden Initiativantrages angenommen. Aus dem viel bekämpften § 184a, dem sogenannten „Schaufenster“ oder besser „Ausstellungsparagrafen“, wie er in dritter Lesung von der Mehrheit des Reichstages angenommen war, wurde die Bestimmung, die für Kunst und Kunsthandel höchst gefährlich erschien, gestrichen, daß, „wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, zu geschäftlichen Zwecken an öffentlichen Straßen, Plätzen oder an anderen Orten, die dem öffentlichen Verkehre dienen, in Vergerniß erregender Weise ausstelle oder anschlage, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 M bestraft werden solle.“ (Ziffer 1.) Der minimale Rest, der noch von der Norm des § 184a blieb und der für ungefährlich in der Praxis gehalten wurde, wenn er auch einen juristisch ganz unhaltbaren Begriff neu schafft, enthält die Bestimmung, daß, wie ausgeführt, derjenige bestraft wird, der die eben qualifizierten Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet. (Ziffer 2.)

Ich finde nun in der Presse Bedenken praktischer Natur gegen die Beibehaltung dieses Restes des § 184a, die dahin gehen, es könne das, was durch Streichung der oben erwähnten Ziffer 1 des ursprünglichen § 184a erreicht wurde, durch ein Hintertürchen wieder eingeführt und der Kunsthandel, der im Schaufenster ja auch eventuell Personen unter 16 Jahren die Werke „anbiete“, neuerlich gefährdet werden. Diese Klugheit, die ein gewisses Mißtrauen in die Klugheit und Gründlichkeit des deutschen Strafrichters dokumentiert, erscheint ungerechtfertigt. Dies alsbald festzustellen, erscheint im Interesse der zukünftigen deutschen Rechtsprechung notwendig.

Ich sehe davon ab, daß es eine pflichtvergessene Oberflächlichkeit wäre, wenn der Strafrichter von dem monatelangen in der deutschen Legislative bisher einzig dastehenden, leidenschaftlichen Kampfe nicht die mindeste Notiz nähme: einem Kampfe, dessen erreichtes Hauptziel es war, den Kunsthandel und dessen öffentliche Ausstellungen nicht noch mehr zu gefährden, als dies die in letzter Zeit sehr extensive Interpretation des bisherigen § 184 (s. z. B. Entscheidung des II. Straßenats des Reichsgerichts vom 24. November 1899. 2639. 99) unternimmt. Die Ziffer 1 des in dritter Lesung im Reichstage angenommenen Gesetzes wurde — wie wiederholt betont sei — in dem neuen Kompromiß-Initiativantrag gestrichen, um ausdrücklich zu dokumentieren, daß solche die deutsche Kunst und Litteratur gefährdenden Maßregelungen der Ausstellungen in Schaufenstern oder sonstwo ungerechtfertigt seien.

Die oben erwähnten ängstlichen Gemüter übersehen aber auch weiter, daß in dem jetzigen § 184 Ziffer 2 sich folgende Bestimmung findet: „Mit Gefängnis zc. wird bestraft, wer unzüchtige Schriften zc. einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet.“ Man wählte absichtlich in § 184a denselben Wortlaut wie in § 184 Ziffer 2, mit dem einzigen Unterschiede, daß § 184 die unzüchtigen, § 184a die nur das Schamgefühl gröblich verletzenden Schriften zc. trifft. Man muß daher, wenn man in § 184a die Ausdrücke „überlassen oder anbieten“ interpretieren will, auf § 184 Ziffer 2 zurückgreifen (siehe Bericht des Reichstags, Drucksachen Nr. 312 S. 38).

Da § 184 Ziffer 1 denjenigen bestraft, der unzüchtige Schriften zc. feilhält, verkauft, verteilt, . . . ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet u. s. w., so hat der Verfasser dieser Zeilen in der Sitzung des Reichstages vom 6. Februar 1900 bei Begründung des Antrages, das Schutzalter von 18 Jahren in § 184 Ziffer 2 auf 16 Jahre herabzusetzen, ausgeführt, daß diese Ziffer 2 des § 184 überhaupt überflüssig sei, da der Begriff des Verbreitens in Ziffer 1 vollkommen genüge und denjenigen des „Überlassens gegen Entgelt“ bereits enthalte.

Darauf erwiderte Staatssekretär Dr. Nieberding wörtlich folgendes:

„Zur Klarstellung dieser Bestimmung muß ich übrigens dem Herrn Vorredner gegenüber hervorheben, daß es sich hier um den Verkauf von Schriften aus Läden oder im sonstigen gewerblichen Verkehre gar nicht handelt; dieser Verkauf ist ja durch die Nummer 1 dieses Paragraphen vollständig auch für die jungen Leute gedeckt. Hier handelt es sich um die entgeltliche Abgabe

unzüchtiger Schriften an junge Leute in solchen Fällen, die außerhalb des gewerblichen Verkehrs liegen. Solche Fälle können vorkommen; ich erinnere Sie an den Vertrieb von Schriften durch Hotelportiers, Leute auf den Bahnhöfen; auch sonst finden sich der Gelegenheiten viele, wo derartige Ansetzungen an die Jugend herantreten, ohne daß ein eigentliches Erwerbsgeschäft dabei mitspielt.“

Es handelt sich sonach um eine rein private, nicht geschäftsmäßige Ueberlassung. Dieselbe Anschauung sprach sodann der Abgeordnete Roeren als Redner der Mehrheit des Reichstags aus, indem er äußerte: „Den Verkauf in den Geschäften regelt Ziffer 1. . . . In Ziffer 2 handelt es sich um die nicht geschäftsmäßige entgeltliche Ueberlassung.“ Die Bestätigung dieser Anschauung beider gesetzgebender Faktoren ergibt sich auch aus Seite 31 und 32 des Berichts. Das übrigens auch die „Ueberlassung“ eine Verbreitung i. S. der Ziffer 1 ist, braucht nicht nochmals dargethan zu werden (s. auch den Bericht Seite 32, z. B. Ziffer 2, wo selbst der Ausdruck „überlassen“ und „verbreiten“ in gleicher Bedeutung gebraucht ist und mit dem Ausdruck gewechselt wird); aber so viel steht nach diesen Ausführungen zu § 184, die ausdrücklich auf den § 184a Anwendung zu finden haben, fest, daß von einer Bedrohung des Kunsthandels in dem befürchteten Sinne durch Konstruierung des dolus eventualis ohne frakte Rechtsverletzung nicht die Rede sein kann. Das Mißtrauen, daß eine solche Auslegung auch nur möglich sei, zeigt, wohin wir steuern, und welche schwere Wunden eine extensiv, dem Volke unverständliche Judikatur dem deutschen Richterstande bereits geschlagen hat.

Amtsrichter Dr. Müller, Mitglied des Reichstags,  
Fürth-Nürnberg.

Schutz eines Zeitungstitels in Frankreich. — Die Papierzeitung berichtet nach dem „Bulletin des imprimours“ über folgenden Rechtsfall, den das Pariser Handelsgericht kürzlich entschieden hat:

Die Zeitung „La Revue pour tous“ hatte wegen Konkurses des Verlegers zu erscheinen aufgehört. Ein Jahr später gab ein anderer Verleger eine Zeitung mit gleichem Titel heraus. Der frühere Verleger reichte Klage ein, und das Gericht verbot dem neuen Verleger die Benutzung des erwähnten Zeitungstitels, da der ursprüngliche, in Konkurs geratene Verleger die Zeitung wieder herauszugeben beabsichtige. In der Begründung dieses Urteils stellte das Gericht, wie „Bulletin des imprimours“ mitteilt, folgende Rechtsätze auf:

Der Titel einer Zeitung hat bezüglich des Eigentumsrechts dieselbe Bedeutung wie die Firma eines Handelshauses.

Die gesetzmäßige Eintragung ins Handelsregister ist eine öffentlich-rechtliche Maßregel und für das Eigentumsrecht nicht maßgebend.

Das Eigentumsrecht am Titel wird nur durch die Herausgabe der Zeitung gewahrt. Es erlischt nur durch Nichtbenutzung.

Die Annahme, daß ein Privatrecht nach einjähriger Nichtbenutzung der Allgemeinheit anheimfalle, ist durch kein Gesetz begründet. Ob ein Privatrecht insolge Nichtgebrauchs erloschen ist, muß in jedem einzelnen Fall nach den besonderen Umständen beurteilt werden.

Deutscher Juristentag. — Der deutsche Juristentag, der in den Tagen vom 11.—13. September d. J. in Bamberg verhandelt wird, wird u. a. folgende Fragen zur Beratung bringen:

Inwieweit sind an die Veröffentlichung von Briefen ohne Zustimmung des Verfassers oder seiner Erben Nachteile zu knüpfen?

Soll der Verleger berechtigt sein, das Verlagsrecht ohne Zustimmung des Autors zu übertragen?

Empfiehlt es sich, die strafrechtliche Verfolgung des Urheberrechts nach dem Vorbilde des österreichischen Gesetzes vom 26. Dezember 1895 (§ 51) auf wissentlichen Eingriff einzuschränken?

Wie ist im Strafprozeß der Gerichtsstand der begonnenen That bezüglich der Vergehen der Presse zu regeln?

Elsässische Actiengesellschaft für Buchhandlung und Publicität in Straßburg i/Els. — Die ordentliche Generalversammlung findet am Dienstag den 17. Juli, vormittags 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, Alter Weinmarkt 1, in Straßburg statt. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Fritz Kieffer.

Neue Bücher, Kataloge zc. für Buchhändler:

Litteratur-Auszug aus Reichs-Medizinal-Anzeiger. Verlag von B. Konogen in Leipzig. XXV. Jahrgang. Nr. 13, 29. Juni 1900. 4<sup>o</sup>. S. 233—252. Nr. 3905—4259 u. litterarische Besprechungen, Anzeigen etc.

Verlags-Verzeichnis von E. F. Thienemann, Pädagogischer Verlag in Gotha. 1900. 8<sup>o</sup>. 54 S.